

Gemeinde Markt Offingen Bebauungsplan „Erweiterung Solarpark Schnuttenbach – An der Bahnlinie Augsburg – Günzburg“

Prüfung der in frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB - (Scopingverfahren) vor frühzeitige Behördenbeteiligung
 Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB erfolgt vom 27.12.2022 bis 10.02.2023. Die Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB erfolgt mit diesem Schreiben bis 10.02.2023.

Nr.	Name der Bürger TÖB	Stellungnahme Anregung	Ergebnis der Prüfung
	Bürger	Es sind keine Stellungnahmen eingegangen	Nachrichtlich
1.	<p>Günzburg, 30. März 2023, Az. 6102</p> <p>Bauleitplanung; Beteiligung des Landratsamtes Günzburg als Träger öffentlicher Belange an der Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für den Bereich „Solarpark Schnuttenbach II an der Bahnlinie Augsburg- Günzburg“ durch die Marktgemeinde Offingen</p> <p>- frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB - (Scopingverfahren)</p>	<p>Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan Der rechtswirksame Flächennutzungsplan des Marktes Offingen sieht für die Erweiterungsfläche des Solarparks eine „Fläche für die Landwirtschaft“ vor. Im nordwestlichen Teilbereich weist der Flächennutzungsplan eine „Ausgleichsfläche“ aus. Die Aussagen in Nr. 3.2 der Begründung sowie auf Seite 7 Absatz 1 des Umweltberichtes sind dementsprechend richtigzustellen. Die vorliegende Planung ist damit nicht aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickelt anzusehen. Enthalten ist die Planung jedoch in der parallel anhängigen Flächennutzungsplanänderung, <u>so dass nach Abschluss dieses Verfahrens die Planung als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt anzusehen ist.</u></p> <p>Ortsplanung/Städtebau</p> <p>Aus ortsplanerischer Sicht kann eine Freiflächen-PV-Anlage, die sich der Flächen, die für die Nahrungsmittelproduktion zur Verfügung stehen sollen, bedient, grundsätzlich nicht gutgeheißen werden, solange es noch ein derart großes Potential für die Unterbringung von PV-Flächen auf den Dächern bestehender Gebäude gibt und zur Verfügung stehende Solarpotentiale mangels Anschluss durch den Energieversorgungsunternehmer brachliegen. Es muss trotz der Energiekrise verhindert werden, dass es zu einem „Zupflastern“ der Außenbereichsflächen mit Freiflächen- solarmodulen kommt. Nachdem es sich bei der vorliegenden Anlage jedoch um die Erweiterung eines vorhandenen Solarparks handelt und <u>damit eine Konzentration der im Außenbereich störenden Flächen erzielt werden kann, können die ortsplanerischen Einwände relativiert werden.</u></p> <p>Darüber hinaus wird auch der Beschluss der Bundesregierung zur Kenntnis genommen, als Energiequelle für die Verstromung bis zum Jahr 2025 40 bis 45 Prozent aus erneuerbaren Energien zu nutzen und diesen Anteil bis 2030 auf 80 Prozent zu steigern.</p>	Kenntnisnahme

Gemeinde Markt Offingen Bebauungsplan „Erweiterung Solarpark Schnuttenbach – An der Bahnlinie Augsburg – Günzburg“

Prüfung der in frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB - (Scopingverfahren) vor frühzeitige Behördenbeteiligung
 Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB erfolgt vom 27.12.2022 bis 10.02.2023. Die Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB erfolgt mit diesem Schreiben bis 10.02.2023.

Nr.	Name der Bürger TÖB	Stellungnahme Anregung	Ergebnis der Prüfung
		<p>Es wird jedoch vorausgesetzt, dass angesichts der bekannten Probleme der Stromnetzbetreiber die Anschlussmöglichkeit des Solarparks im Vorfeld geklärt wird bzw. wurde.</p> <p>Angesichts der hohen zu erwartenden Ansiedlungswünsche für PV-Freiflächenanlagen wird an die Gemeinde grundsätzlich appelliert ein städtebauliches Standortkonzept zu erarbeiten und zu beschließen. Die Kommune kann damit eine aktive und steuernde Rolle übernehmen. Ziel muss es sein, den weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien in Einklang mit der Beanspruchung von Landschafts- und Landwirtschaftsraum einer Gemeinde zu bringen und damit einen aktiven Beitrag zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes zu leisten.</p> <p>Nur eine derartige, das Gemeindegebiet übergreifende Standortkonzeption für Photovoltaikanlagen bzw. die Ausweisung von entsprechenden Konzentrationsflächen, die über den in § 35 BauGB neuerdings geregelten Rahmen hinausgehen, kann zur Schonung der freien Landschaft beitragen und verhindern, dass an beliebigen Stellen des Ortes weitere Solarpark-Flecken privater Investoren entstehen und Natur, Landschaft und Siedlungsbild beeinträchtigen.</p> <p><u>Einzelheiten</u></p> <p>In Ziffer 2 der Satzung ist als weiterer Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes der Vorhaben- und Erschließungsplan und der erforderliche Durchführungsvertrag zu benennen.</p> <p>Durch die in Ziffer 3 „Geltungsbereich“ der Satzung verwendete Formulierung der Überlagerung des vorliegenden Bebauungsplan-Vorentwurfes mit dem rechtskräftigen Bebauungsplan „Solarpark Schnuttenbach an der Bahnlinie Augsburg – Günzburg“ an den westlichen und östlichen Teilbereichen sind Interpretationen zur weiteren Gültigkeit des rechtskräftigen Bebauungsplanes möglich. Anhand des gewählten Geltungsbereiches des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes ist davon auszugehen, dass der derzeit noch</p>	<p>Die Anschlussmöglichkeiten sind geklärt</p> <p>Kennntnisnahme</p> <p>Ziffer 2 wird ergänzt</p> <p>Der Geltungsbereich wird zeichnerisch klar abgegrenzt</p>

Gemeinde Markt Offingen Bebauungsplan „Erweiterung Solarpark Schnuttenbach – An der Bahnlinie Augsburg – Günzburg“

Prüfung der in frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB - (Scopingverfahren) vor frühzeitige Behördenbeteiligung
 Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB erfolgt vom 27.12.2022 bis 10.02.2023. Die Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB erfolgt mit diesem Schreiben bis 10.02.2023.

Nr.	Name der Bürger TÖB	Stellungnahme Anregung	Ergebnis der Prüfung
		<p>rechtskräftige Bebauungsplan vollständig ersetzt wird und damit vollständig seine Gültigkeit verliert. Eine eindeutige Aussage ist zu treffen.</p> <p>Die Baugrenze ist gemäß der Planzeichenverordnung als Strichpunktlinie darzustellen. Neben der Einhaltung der Darstellungsvorgaben wird die Unterscheidung des ebenfalls mit einer blauen Linie dargestellten Zaunverlaufs erleichtert.</p> <p>Damit das erklärte Ziel, die Flächen nach einiger Zeit wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zurückzuführen, erreicht werden kann, muss die Nutzung der Fläche des Solarparks zeitlich befristet werden. Mit geeigneten Mitteln (Kautio, Bankbürgschaft etc.) muss sichergestellt werden, dass die Anlage nach der vorgegebenen Nutzungszeit zurückbebaut wird.</p> <p>Das Staatliche Bauamt Krumbach sowie die Deutsche Bahn/Eisenbahnbundesamt sind am Bauleitplanverfahren zu beteiligen. Hinweis: In der Bekanntmachung der anschließenden öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ist hinsichtlich der „Anstoßfunktion“ auf die korrekte Bezeichnung des Bebauungsplanes zu achten.</p> <p>Naturschutz und Landschaftspflege</p> <p>Bezüglich der grundsätzlichen fachlichen Beurteilung dieser Erweiterung der bestehenden Freiflächenphotovoltaikanlage wird auf die Stellungnahme im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren verwiesen.</p> <p><u>Mit den geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation des mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffs in Natur und Landschaft besteht grundsätzlich Einverständnis, soweit das Vorhaben gemäß den „Hinweisen des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr“ vom 10.12.2021 umgesetzt, gepflegt und entwickelt wird.</u></p>	<p>Die Linien werden darstellungstechnisch angepasst</p> <p>Beide sind bereits beteiligt worden</p> <p>Die Bezeichnung wird in der gesamten Planung einheitlich geändert zu „Erweiterung Solarpark Schnuttenbach – An der Bahnlinie Augsburg – Günzburg“</p> <p>Beschluss: ___ Ja : ___ nein</p> <p>Das Vorhaben wird gemäß den Hinweisen vom 10.12.2021 Entwickelt</p>

Gemeinde Markt Offingen Bebauungsplan „Erweiterung Solarpark Schnuttenbach – An der Bahnlinie Augsburg – Günzburg“

Prüfung der in frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB - (Scopingverfahren) vor frühzeitige Behördenbeteiligung
 Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB erfolgt vom 27.12.2022 bis 10.02.2023. Die Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB erfolgt mit diesem Schreiben bis 10.02.2023.

Nr.	Name der Bürger TÖB	Stellungnahme Anregung	Ergebnis der Prüfung
		<p><u>Mit der Verlagerung der bisherigen Ausgleichsfläche auf eine Teilfläche des Grundstücks Flur-Nr. 549 in der Gemarkung Gundremmingen besteht grundsätzlich Einverständnis.</u></p> <p><u>Die Ausgleichsfläche muss für die Laufzeit des Solarparks gesichert sein und ist vor Ort eindeutig zu kennzeichnen (Aussteckung). Die ordnungsgemäße Pflege und Entwicklung ist über die Eintragung einer Reallast zu gewährleisten.</u></p> <p>Mit dem geplanten Entwicklungsziel – Extensivgrünland – besteht Einverständnis. Es ist der konkrete Biotop- und Nutzungstyp gemäß der Biotopwertliste der Bayerischen Kompensationsverordnung anzugeben (mind. G212 mit mittlerem Grundwert).</p> <p>Die Herstellung, Pflege und Entwicklung ist insbesondere in den Anfangsjahren noch näher zu erläutern. Eine Ansaat mit einer autochthonen Saatgutmischung und eine anschließende dreijährige Ausmagerungszeit mit 4-5 Schnitten ist wohl eher nicht zielführend, da viele Leitarten des Zielbiotops eine derartig mehrjährige und häufige Anzahl von Schnitten nicht vertragen und ausfallen. Es wäre hier beispielsweise zu überlegen, inwieweit ein Voranbau von Hafer oder Ähnlichem mit früherer Aberntung und Abfuhr für eine Aushagerung für die bisherige Ackerfläche ausreichend ist.</p> <p>Die konkrete Pflege- und Entwicklungsmaßnahme mit Definition der zu verwendenden autochthonen Ansaatmischung (Beachtung der Positivliste des Landesamtes für Umwelt) ist entsprechend im Durchführungsvertrag festzulegen und in der Begründung zu erläutern.</p> <p>Wegen der Lage der Ausgleichsfläche in einer anderen Gemeinde (Gemeinde Gundremmingen) können aufgrund der fehlenden Planungshoheit</p>	<p>Die Fläche wird gesichert wie gefordert</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme Die Ausgleichsflächen werden der Satzung zugeordnet</p>

Gemeinde Markt Offingen Bebauungsplan „Erweiterung Solarpark Schnuttenbach – An der Bahnlinie Augsburg – Günzburg“

Prüfung der in frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB - (Scopingverfahren) vor frühzeitige Behördenbeteiligung
 Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB erfolgt vom 27.12.2022 bis 10.02.2023. Die Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB erfolgt mit diesem Schreiben bis 10.02.2023.

Nr.	Name der Bürger TÖB	Stellungnahme Anregung	Ergebnis der Prüfung
		<p>der Gemeinde Offingen keine diesbezüglichen Festsetzungen in vorliegendem Bebauungsplan getroffen werden, wie dies in Nr. 5.10 der Satzung erfolgt ist.</p> <p>Die Ausgleichsflächen können dem Planungsvorhaben lediglich unter den Satzungshinweisen zugeordnet werden.</p> <p>Bei der Aufzählung der betroffenen Flächen in Nr. 3 „Geltungsbereich“ der Satzung ist das Ausgleichsgrundstück in der Gemarkung Gundremmingen zu streichen.</p> <p>Nach § 1a Abs. 3 Satz 4 BauGB können anstelle von Ausgleichsfestsetzungen auch vertragliche Regelungen gemäß § 11 – städtebauliche Verträge über die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen – getroffen werden. Dabei muss die Gemeinde davon ausgehen können, dass die naturschutzrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auch umgesetzt werden. Eine vertragliche Lösung wird nur dann als hinreichender Ausgleich anerkannt, wenn die Realisierung und der Erhalt der Ausgleichsmaßnahmen bindend rechtlich gesichert sind. Das setzt regelmäßig nicht nur voraus, dass die Realisierung der Ausgleichsmaßnahmen auf den betreffenden Flächen rechtlich zulässig ist, vielmehr muss der Verpflichtete hierzu auch in der Lage sein, d.h. er muss Eigentümer der betreffenden Fläche oder jedenfalls zur entsprechenden Nutzung dinglich berechtigt sein.</p> <p>In der Begründung ist auf den Sachverhalt in gebotener Weise einzugehen. Ein Ausgleich außerhalb des Gemeindegebietes ist grundsätzlich zulässig, erfordert aber, dass dies mit der Bauleitplanung der anderen Gemeinde harmonisiert. Die Gemeinde Gundremmingen ist daher am Bauleitplanverfahren zu beteiligen und es ist die Zustimmung hierzu einzuholen.</p> <p><u>Mit der erfolgten artenschutzfachlichen Relevanzabschätzung besteht grundsätzlich Einverständnis.</u> Da aus naturschutzfachlicher Sicht ein Vorkommen von Bodenbrütern oder Amphibien nicht auszuschließen ist (es könnte sich hier durchaus in der nächsten Zeit eine Wanderstrecke aufgrund vorhandener Nassabbauvorhaben entwickeln,) sollten bei einem Baubeginn</p>	<p>Die Gemeinde Gundremmingen ist als TÖB beteiligt</p> <p>Zur Vogelbrutzeit bzw. der Amphibien-Laichwanderungen werdenentsprechende Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen</p>

Gemeinde Markt Offingen Bebauungsplan „Erweiterung Solarpark Schnuttenbach – An der Bahnlinie Augsburg – Günzburg“

Prüfung der in frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB - (Scopingverfahren) vor frühzeitige Behördenbeteiligung
 Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB erfolgt vom 27.12.2022 bis 10.02.2023. Die Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB erfolgt mit diesem Schreiben bis 10.02.2023.

Nr.	Name der Bürger TÖB	Stellungnahme Anregung	Ergebnis der Prüfung
		<p>während der Vogelbrutzeit bzw. der Amphibien-Laichwanderungen entsprechende Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen werden.</p> <p>Die gesamten grünordnerischen, artenschutzrechtlichen sowie Kompensationsmaßnahmen sind im Rahmen eines Monitorings durch den Markt Offingen zu begleiten und zu überwachen.</p> <p>Immissionsschutz</p> <p>Aus immissionsschutzfachlicher Sicht bestehen gegen den vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan keine Einwände, wenn die Standorte der Zentralwechselrichter und Stringwechselrichter möglichst weit von dem relevanten Immissionsort auf dem Grundstück Fl.-Nr. 374 der Gemarkung Schnuttenbach entfernt gewählt und im Vorhaben- und Erschließungsplan lagemäßig verortet werden.</p> <p><u>Das in Kapitel 3.1.1 der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung erwähnte angefertigte Blendgutachten liegt den Unterlagen nicht bei.</u></p> <p>Wasserrecht und Bodenschutz</p> <p>Von der Planung werden weder Wasserschutzgebiete, konkrete Planungen nach dem Wassersicherungsgesetz noch bekannte Altasten (Altablagerungen und Altstandorte) berührt.</p> <p><u>Überschwemmungsgebiete</u></p> <p>Das Planungsvorhaben liegt zum Teil im amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet HQ 100 der Mindel, der übrige Bereich zum Teil im Überschwemmungsgebiet HQ extrem (~ HQ 1000).</p>	<p>Der Markt Offingen wird ein Monitoring der Maßnahmen festsetzen</p> <p>Beschluss: <input type="checkbox"/> Ja : <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Blendgutachten wird beigelegt</p> <p>Beschluss: <input type="checkbox"/> Ja : <input type="checkbox"/> nein</p>

Gemeinde Markt Offingen Bebauungsplan „Erweiterung Solarpark Schnuttenbach – An der Bahnlinie Augsburg – Günzburg“

Prüfung der in frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB - (Scopingverfahren) vor frühzeitige Behördenbeteiligung
 Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB erfolgt vom 27.12.2022 bis 10.02.2023. Die Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB erfolgt mit diesem Schreiben bis 10.02.2023.

Nr.	Name der Bürger TÖB	Stellungnahme Anregung	Ergebnis der Prüfung
		<p>Die Begründung zum Bebauungsplan muss auf die in § 78 Abs. 3 des Wasserhaushaltsgesetzes - WHG - (für den Bereich des festgesetzten Überschwemmungsgebietes) und auf § 78 b Abs. 1 WHG (für den darüberhinausgehenden Bereich des HQ extrem) genannten Belange eingehen.</p> <p>Im festgesetzten bzw. vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet ist die Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch i. d. R. untersagt (§ 78 Abs. 1 Nr. 1 WHG). Nach Absatz 2 dieser Bestimmung kann das Landratsamt Günzburg abweichend hiervon die Ausweisung neuer Baugebiete nur dann ausnahmsweise zulassen, wenn die dort genannten Voraussetzungen erfüllt sind.</p> <p>Es ist in diesem Fall folglich eine ausdrückliche <u>wasserrechtliche Ausnahmegenehmigung</u> für die Bauleitplanung erforderlich. Die in § 78 Abs. 2 WHG aufgeworfenen Fragen sind zur Vermeidung späterer Schwierigkeiten im Wasserrechtsverfahren auch bereits im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens zu prüfen, insbesondere die Nrn. 1 und 2 dieser Vorschrift. Die Nummern 3 - 9 der Vorschrift sind in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Donauwörth zu prüfen. Soweit Retentionsraum verloren geht, ist nach Nr. 5 konkret darzulegen, wo und wie dieser ausgeglichen wird. Ebenso ist nach Nr. 9 dieser Vorschrift konkret darzulegen, wie die Bauvorhaben gegen Hochwasser geschützt werden sollen.</p> <p>Das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth ist am Bauleitplanverfahren zu beteiligen, sofern noch nicht erfolgt.</p> <p>In der Satzung des Bebauungsplanes sollte darauf hingewiesen werden, dass für Einzelbauvorhaben Genehmigungen nach § 78 Abs. 5 des</p>	<p>Eine wasserrechtliche Ausnahmegenehmigung wird von der Firma BOSTEN beantragt.</p> <p>Beschluss: __ Ja : __ nein</p> <p>Das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth ist am Bauleitplanverfahren beteiligt. S. Stellungnahme des WWA</p>

Gemeinde Markt Offingen Bebauungsplan „Erweiterung Solarpark Schnuttenbach – An der Bahnlinie Augsburg – Günzburg“

Prüfung der in frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB - (Scopingverfahren) vor frühzeitige Behördenbeteiligung
 Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB erfolgt vom 27.12.2022 bis 10.02.2023. Die Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB erfolgt mit diesem Schreiben bis 10.02.2023.

Nr.	Name der Bürger TÖB	Stellungnahme Anregung	Ergebnis der Prüfung
		<p>Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) erforderlich sind, dies gilt auch für die von der Genehmigungspflicht „freigestellten“ Bauvorhaben oder „baugenehmigungsfreien“ Bauvorhaben. Mit den Ausführungen zur Niederschlagswasserbeseitigung und dem Bodenmanagement besteht aus wasserrechtlicher Sicht Einverständnis.</p> <p>Ebenfalls besteht mit Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aus Sicht der unteren Wasserrechts- und Bodenschutzbehörde, bis auf die aufgezeigten Belange, Einverständnis.</p> <p>Abwehrender Brandschutz</p> <p>Die Brandschutzdienststelle bittet um Ergänzung der Begründung um folgende Aussagen im Hinblick auf den abwehrenden Brandschutz:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Auf die Einhaltung der DIN 14090 „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ ist zu achten. - Auf die Einhaltung der eingeführten Technischen Regel „Richtlinien für die Flächen der Feuerwehr“ ist zu achten. - Die Zufahrt zu Transformatorenanlagen muss für die Feuerwehr möglich sein. Wechselrichter an Solarpanelen müssen für die Feuerwehr zur Brandbekämpfung und Freischaltung fußläufig erreichbar sein. - Um einen Ansprechpartner im Schadensfall erreichen zu können, sollte am Zufahrtstor deutlich und dauerhaft die Erreichbarkeit eines Verantwortlichen für die bauliche Anlage angebracht sein und den örtlichen Feuerwehren Schnuttenbach und Offingen mitgeteilt werden. 	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Beschluss: __ Ja : __ nein</p> <p>Kenntnisnahme Die Hinweise werden beachtet</p> <p>Beschluss: __ Ja : __ nein</p>
6.	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Krumbach (Schwaben)	<p>zu o. g. Planung nimmt das AELF Krumbach-Mindelheim wie folgt Stellung:</p> <p>Fachbereich Forsten:</p>	

Gemeinde Markt Offingen Bebauungsplan „Erweiterung Solarpark Schnuttenbach – An der Bahnlinie Augsburg – Günzburg“

Prüfung der in frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB - (Scopingverfahren) vor frühzeitige Behördenbeteiligung
Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB erfolgt vom 27.12.2022 bis 10.02.2023. Die Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB erfolgt mit diesem Schreiben bis 10.02.2023.

Nr.	Name der Bürger TÖB	Stellungnahme Anregung	Ergebnis der Prüfung
		<p><u>Aus forstfachlicher Sicht werden keine Einwände gegen die Planung erhoben.</u></p> <p>Fachbereich Landwirtschaft: Es bestehen Bedenken hinsichtlich der Anlage eines extensiv genutzten, arten- und blütenreichen Grünlandes auf der Betriebsfläche, welches sich in Arten- und Strukturausstattung am Biotoptyp mäßig extensiv genutztes, artenreiches Grünland (BNT G212) orientiert. Bei der Anlage des o. g. Grünlandes ist durch geeignete Maßnahmen sicher zu stellen, dass sich auf der Maßnahmenfläche keine stickstoffsensiblen Subtypen des geplanten Biotoptypen ansiedeln. Durch das Entstehen von potenziell stickstoffsensiblen Biotopen bzw. Subtypen auf den Flurnummern 300, 389 und 390, alle Gemarkung Schnuttenbach, wird die Entwicklungsfähigkeit benachbarter landwirtschaftlicher Betriebe gefährdet. Sowohl Erweiterungsmaßnahmen als auch Maßnahmen zur Verbesserung des Tierwohls würden behindert. Nur ca. 140 m westlich des Plangebietes befindet sich auf der Fl. Nr. 374, Gemarkung Schnuttenbach, der Aussiedlungsstandort eines Schweinemast- und Marktfruchtbaubetriebes. Der Bestand und die Entwicklungsfähigkeit des Betriebes dürfen durch die Anlage von potenziell stickstoffsensiblen Biotopen bzw. Subtypen im Abstand von lediglich 140 m zur Hofstelle nicht gefährdet werden. Die Standortfindung für aussiedlungswillige Betriebe wird im Umkreis der geplanten Maßnahme zukünftig erschwert. Dies ist u. E. zu vermeiden, da eine Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe im Innenbereich häufig an zu geringen Abständen zur bestehenden Wohnbebauung scheitert.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>Die „Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr“ vom 10.12.2021 werden beachtet.</u></p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Beschluss: __ Ja : __ nein</p>
7.	<p>Staatliches Bauamt Krumbach Postfach 1355 □ 86371 Krumbach 06.02.2023</p> <p>zu F- Plan und B-Plan</p>	<p>Gegen die Aufstellung bzw. Änderung der Bauleitplanung bestehen seitens des Staatlichen Bauamtes Krumbach keine Einwände, wenn die unter 2.2 ff genannten Punkte beachtet werden.</p> <p>2.2 Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen), Angabe der Rechtsgrundlage sowie Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)</p>	

Gemeinde Markt Offingen Bebauungsplan „Erweiterung Solarpark Schnuttenbach – An der Bahnlinie Augsburg – Günzburg“

Prüfung der in frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB - (Scopingverfahren) vor frühzeitige Behördenbeteiligung
 Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB erfolgt vom 27.12.2022 bis 10.02.2023. Die Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB erfolgt mit diesem Schreiben bis 10.02.2023.

Nr.	Name der Bürger TÖB	Stellungnahme Anregung	Ergebnis der Prüfung
		<p>Entlang der freien Strecke von Staatsstraßen gilt gemäß Art. 23 Abs. 1 BayStrWG für bauliche Anlagen bis 20 m Abstand vom äußeren Rand der Fahrbahndecke Bauverbot. Die entsprechende Anbauverbotszone ist im Bauleitplan darzustellen.</p> <p>Bäume und Sträucher mit einem Stammdurchmesser > 8cm dürfen nur in einem Abstand von mind. 8m – gemessen vom Fahrbahnrand – gepflanzt werden.</p> <p>Die Sicht darf durch weitere Anpflanzungen nicht behindert werden.</p> <p>Erschließung Das von der Bauleitplanung betroffene Gebiet schließt den Bereich der freien Strecke der Staatsstraße St 2025 von Abs. 330 Stat. 0,810 bis Abs. 330 Stat. 1,190 ein.</p> <p>Die Erschließung der Grundstücke des Bauleitplangebietes ist ausschließlich über das untergeordnete Straßennetz vorzusehen (§ 1 Abs. 5 Nr. 8 BauGB i. V. m. § 8 und § 8a Abs. 1 FStrG bzw. Art. 18 Abs. 1 und Art. 19 Abs. 1 BayStrWG). In die Satzung ist folgender Text aufzunehmen: <u>„Unmittelbare Zugänge oder Zufahrten von den Grundstücken zu der Staatsstraße St 2025 Straße sind nicht zulässig.“</u></p> <p>2.5 Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</p> <p>Der Antragsteller ist davon in Kenntnis zu setzen, dass das Baugrundstück durch die Immissionen der Staatsstraße 2025 vorbelastet ist. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass wegen einwirkender Staub-, Lärm- und Abgasimmissionen für die Zukunft keinerlei Entschädigungsansprüche oder sonstige Forderungen gegen die Straßenbauverwaltung erhoben werden können.</p> <p>Wir bitten um Übersendung eines Marktgemeinderatsbeschlusses, wenn unsere Stellungnahme behandelt wurde.</p> <p>Der rechtsgültige Bebauungsplan (einschließlich Satzung) ist dem Staatlichen Bauamt Krumbach zu übersenden.</p>	<p>Text wird übernommen</p> <p>Kennntnisnahme</p> <p>Beschluss: <input type="checkbox"/> Ja : <input type="checkbox"/> nein</p>

Gemeinde Markt Offingen Bebauungsplan „Erweiterung Solarpark Schnuttenbach – An der Bahnlinie Augsburg – Günzburg“

Prüfung der in frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB - (Scopingverfahren) vor frühzeitige Behördenbeteiligung
 Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB erfolgt vom 27.12.2022 bis 10.02.2023. Die Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB erfolgt mit diesem Schreiben bis 10.02.2023.

Nr.	Name der Bürger TÖB	Stellungnahme Anregung	Ergebnis der Prüfung
11.	Von: guenzburg@bund-naturschutz.de <guenzburg@bund-naturschutz.de> Gesendet: Thursday, 12 January 2023 13:06 "Erweiterung Solarpark Schnuttenbach" - frühzeitige Beteiligung § 4 Abs. 1 BauGB	wir bedanken uns für die Beteiligung an der Bauleitplanung und nehmen zum Vorhaben wie folgt Stellung: zu unserer grundsätzlichen Haltung nachfolgend die Position des Bund Naturschutz zu Freiflächenphotovoltaikanlagen: Um die internationalen Klimaziele in Bayern zu erreichen ist ein rascher Ausbau der erneuerbaren Energien notwendig. Photovoltaik-Anlagen – auf dem Dach und im Freiland – sind neben der Windkraft das zentrale Element einer zukunftsfähigen Energieversorgung. Bayern ist für die Nutzung der Sonnenenergie sehr gut geeignet. Der BUND Naturschutz (BN) strebt daher nach seinem Energiekonzept mit dem Ziel „Bayern 100 Prozent erneuerbar“ bis 2040 das Fünffache der aktuell in Bayern installierten Photovoltaikleistung an. Grundsätzlich priorisiert der BN Photovoltaik auf Dächern, an Fassaden und technischen Infrastrukturen. Photovoltaikanlagen auf dem Dach haben von allen Formen der Erneuerbaren Energien die mit Abstand geringsten Auswirkungen auf die Biodiversität, auf andere Landnutzungen und das Landschaftsbild. Das Potential der Photovoltaik auf Dächern und an Gebäuden ist bei weitem noch nicht ausgeschöpft. Für die auch im BN-Konzept dringend notwendige Freiflächen-Photovoltaik und deren Akzeptanz ist eine planerische Steuerung erforderlich, eine strikte Vermeidung von Anlagen in Vorrangflächen des Naturschutzes und die Einhaltung von naturschutzfachlichen Vorgaben zur extensiven Nutzung unter den Modulen. Photovoltaik-Freiflächenanlagen können bei richtiger Planung und Pflege einen zusätzlichen Gewinn für die Biodiversität bedeuten und damit wertvolle Trittsteine in der offenen Agrarlandschaft und Elemente eines Biotopverbundes sein. Es ist ein gleichzeitiger Ausbau von Dach- und Freiland-Photovoltaik unter dem Motto „So viel Photovoltaik auf Dach wie möglich – so viel Photovoltaik im Freiland wie nötig“ erforderlich. Photovoltaik auf Dächern ist jedoch in vielen Fällen nicht in dem vertretbaren Zeithorizont, den uns die Klimakrise lässt, realisierbar. Der im BN-Energiekonzept notwendige Umfang der Nutzung von Solarenergie erfordert, dass der Ausbau in den nächsten 20 Jahren etwa sechsmal schneller als bisher vorangehen muss. Dies ist derzeit im Freiland deutlich rascher realisierbar als auf den Dächern. Die notwendige dynamische Erhöhung der	

Gemeinde Markt Offingen Bebauungsplan „Erweiterung Solarpark Schnuttenbach – An der Bahnlinie Augsburg – Günzburg“

Prüfung der in frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB - (Scopingverfahren) vor frühzeitige Behördenbeteiligung
 Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB erfolgt vom 27.12.2022 bis 10.02.2023. Die Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB erfolgt mit diesem Schreiben bis 10.02.2023.

Nr.	Name der Bürger TÖB	Stellungnahme Anregung	Ergebnis der Prüfung
		<p>Photovoltaik-Leistung erfordert daher einen erheblichen kurzfristigen Zubau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Bayern.</p> <p><u>Der BP wird daher befürwortet. Örtliche Gründe, die gegen das Vorhaben sprechen, bestehen aus unserer Sicht nicht. Folgende Punkte bitten wir dabei noch zu beachten:</u></p> <p>Kein Einsatz von Pestiziden und Düngemitteln sowie von Chemikalien zur Modulreinigung. Mahd mit insektenfreundlicher Mähtechnik (z.B. Balkenmäher) unter und zwischen den Modulen höchstens zweimal im Jahr. Um die Biodiversität zu erhöhen, kann eine gestaffelte Mahd sinnvoll sein. Es wird empfohlen, eine Teilfläche von 20 % im Wechsel nur alle zwei Jahre zu bewirtschaften (Rückzugsräume z.B. für Insekten). Mulchen darf nicht erfolgen, da es zu einer Akkumulation der Nährstoffe führt! Das Erntegut soll stattdessen von der Fläche abgefahren werden. Die Flächen würden sich dann aus Artenschutzsicht kaum von Intensivgrünland unterscheiden. Wenn möglich, extensive Beweidung mit Tieren (v.a. Schafe). Dabei sollte der Tierbesatz von 0,3 GV / ha nicht überschritten werden. Wenn zur Niedrighaltung des natürlichen Aufwuchses zwischen den Modulen mit hohen Beweidungsdichten gepflegt wird, drohen die Grünlandflächen ebenso artenarm zu werden wie bei gemulchten Flächen. Da meist eine Einzäunung erforderlich ist (versicherungsrechtliche Gründe gegen Diebstahl oder Vandalismus bzw. aus Haftungsgründen wegen der elektrischen Anlagen), muss die Durchlässigkeit für Wildtiere gegeben sein, indem der Zaun unten eine Durchlasshöhe von etwa 20 cm aufweist.</p> <p>Nach Außerbetriebnahme der Anlage sind Baum- und Strauchpflanzungen als landschaftsgliedernde Elemente zu erhalten.</p> <p>Freundliche Grüße</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Bau und Unterhaltung werden gemäß den „Hinweisen des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr“ vom 10.12.2021 umgesetzt, gepflegt und entwickelt. Das entspricht den Vorgaben der unteren Naturschutzbehörde.</p> <p>Beschluss: __ Ja : __ nein</p>